

An  
das Präsidium des Nationalrates,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der österreichischen  
Bundesländer,  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
den Obersten Gerichtshof

Geschäftszahl: BKA.VA.C-60/02/001-V/A/8/2004  
Abteilungsmail: slv@bka.gv.at  
Sachbearbeiter: Mag. Thomas Kramler  
Pers. E-mail: thomas.kramler@bka.gv.at  
Telefon : 01/53115/2942  
Ihr Zeichen  
vom:

Per E-mail

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die  
Abteilungsmail

Betrifft: EuGH: Rechtssache C-60/02 – Rolex;  
strafrechtliche Sanktionen bei Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht;  
Grenzen der gemeinschaftsrechtskonformen Interpretation

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) erließ am 7. Jänner 2004 das Urteil in der Rechtssache C-60/02. In diesem vom Landesgericht Eisenstadt initiierten Vorabentscheidungsersuchen ging es im Wesentlichen um die Frage der strafrechtlichen Sanktionen für den Transit nachgeahmter Waren durch Österreich.
2. Auf Antrag verschiedener Markenrechtsinhaber als Privatankläger wurden seitens des Landesgerichtes Eisenstadt Vorerhebungen gegen unbekannte Täter, die nachgeahmte, mit den Marken der Kläger versehene Waren im Transit durch Österreich verbrachten, eingeleitet. Nach Auffassung der Privatankläger handelte es sich dabei um eine nach den §§ 10 und 60 Abs. 1 und 2 MSchG strafrechtlich sanktionierte Verletzung ihres Markenrechts.
3. Nach der Judikatur des EuGH (Rs C-383/98, Polo/Lauren, Slg. 2000, I-2519) ist die Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen, welche das Verbringen von Waren, die bestimmte Rechte am

geistigen Eigentum verletzen, in die Gemeinschaft sowie ihre Ausfuhr und Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft betreffen (ABl. L 341, S. 8) auch auf die Durchfuhr nachgeahmter Waren anzuwenden.

4. Nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 3295/94 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festzulegen.
5. Das Landesgericht Eisenstadt hegte Zweifel darüber, ob die österreichische Rechtslage auch die Durchfuhr nachgeahmter Waren strafrechtlich sanktioniert und stellte die Frage, ob eine mangelnde strafrechtliche Sanktion gegen Art. 11 der Verordnung Nr. 3295/94 verstoßen würde
6. Der EuGH verweist zunächst auf seine ständige Rechtsprechung, wonach das nationale Recht innerhalb der durch das Gemeinschaftsrecht gesetzten Grenzen auszulegen ist, um das mit der Gemeinschaftsnorm vorgeschriebene Ziel zu erreichen (Urteile vom 13. November 1990 in der Rechtssache C-106/89, Marleasing, Slg. 1990, I-4135, Randnr. 8, und vom 26. September 2000 in der Rechtssache C-262/97, Engelbrecht, Slg. 2000, I-7321, Randnr. 39).
7. Das EuGH führt allerdings weiters aus:  
„Im Bereich des Strafrechts stellt sich bei Anwendung des Grundsatzes der konformen Auslegung jedoch ein besonderes Problem. Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, findet dieser Grundsatz seine Grenzen in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die Bestandteil des Gemeinschaftsrechts sind, insbesondere in den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots. Hierzu hat der Gerichtshof wiederholt ausgeführt, dass eine Richtlinie für sich allein - unabhängig von zu ihrer Durchführung erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats - nicht die Wirkung haben kann, die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen, die gegen die Vorschriften dieser Richtlinie verstoßen, festzulegen oder zu verschärfen (u. a. Urteile Pretore si Salò, Randnr. 20, vom 26. September 1996 in der Rechtssache C-168/95, Arcaro, Slg. 1996, I-4705, Randnr. 37, und vom 12. Dezember 1996 in den Rechtssachen C-74/95 und C-129/95, X, Slg. 1996, I-6609, Randnr. 24).“
8. Der Grundsatz keine Strafe ohne Gesetz, wie er in Artikel 7 EMRK verankert ist, der ein den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten gemeiner allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts ist, verbiete es laut EuGH, ein Verhalten, das nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt ist, unter Anwendung einer gemeinschaftskonformen Interpretation strafrechtlich zu sanktionieren, und zwar

auch dann, wenn – im Ergebnis – die nationale Regelung ohne eine solche Sanktion gemeinschaftsrechtswidrig sein sollte.

9. Die Bundesministerien werden ersucht bei legislativen Vorhaben und in der Vollziehung die dargelegte Auffassung des Europäischen Gerichtshofs entsprechend zu berücksichtigen.

14. Jänner 2004  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK